

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
der Stadt Norderney**

in der Fassung der 18. Änderung vom 02.12.2025

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 382), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Norderney führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den Straßen liegen, die im Straßenverzeichnis der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauVO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Ausgenommen sind hiervon die Kosten des Winterdienstes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (27% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten) entfällt, trägt die Stadt Norderney. Die Winterdienstkosten werden zu 100% durch die Stadt Norderney getragen.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße im Straßenverzeichnis der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney gehört.

- (3) Die im Straßenverzeichnis der Vorordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:
- Reinigungsklasse 1 - Reinigung mindestens einmal wöchentlich
 - Reinigungsklasse 2 - Reinigung in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember mindestens einmal wöchentlich und April bis Oktober mindestens zweimal wöchentlich
 - Reinigungsklasse 3 - Reinigung in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember mindestens zweimal wöchentlich und April bis Oktober mindestens dreimal wöchentlich
 - Reinigungsklasse 4 - Reinigung in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember mindestens dreimal wöchentlich und April bis Oktober mindestens fünfmal wöchentlich
 - Reinigungsklasse 5 - Reinigung in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember mindestens zweimal wöchentlich und April bis Oktober mindestens siebenmal wöchentlich
 - Reinigungsklasse 6 - Reinigung in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember mindestens fünfmal wöchentlich und April bis Oktober mindestens siebenmal wöchentlich

§ 4 Gebührenhöhe

Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	4,06 €
Reinigungsklasse 2	6,41 €
Reinigungsklasse 3	10,47 €
Reinigungsklasse 4	16,91 €
Reinigungsklasse 5	19,87 €
Reinigungsklasse 6	25,03 €

§ 5 Hinterlieger-, Pfeifenstiel- und Eckgrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Norderney zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), sind 50 v.H. der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, wird die Grundstücksbreite, die die geringste Entfernung zur Straßenführung hat, zugrunde gelegt.
- (2) Bei Grundstücken, die nur mit einem oder ggfs. Mehreren schmalen zum Grundstück gehörenden Streifen, an die von der Stadt Norderney zu reinigende Straße grenzen, aber hauptsächlich hinter einem anderen Grundstück liegen (Pfeifenstielgrundstück), sind die Frontlängen, mit der die Grundstücke der zu reinigenden Straße anliegen, zuzüglich 50 v.H. der an das Vordergrundstück grenzenden Breite maßgeblich.
- (3) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so wird jede anliegende Grundstücksbreite der Gebührenberechnung voll zugrunde gelegt. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenflucht-

linien ausgerechnet. Als Eckgrundstücke gelten Grundstücke nur dann, wenn zwei zusammenstoßen-de Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135 Grad haben.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Mo-nat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Norderney aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Ist die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend länger als einen Monat einge-schränkt oder eingestellt, erfolgt eine Gebührenminderung nur auf schriftlichen Antrag des Gebühren-schuldners bei der Stadt Norderney.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderli-chen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Norderney innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zu widerhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührentschuld entsteht.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr in-nerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und Art. 2 § 3 WoBauErlG der Stadt Norderney bekannt geworden sind, sowie aus dem Finanzamt, Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt Norderney zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Norderney ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney vom 03.12.2024 außer Kraft.

Norderney, 02.12.2025

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Ulrichs